

Die Heirats- und Taufurkunden inklusive Übersetzung sind im Original mit zwei Kopien vorzulegen, insofern die Originale nicht in deutscher oder englischer Schrift verfasst sind. Kirchliche Heiratsurkunden sind nicht ausreichend. Eine **Registrierung der Ehe** in Eritrea und der entsprechende Nachweis müssen erbracht werden, da sonst die Ehe als nicht rechtmäßig vollzogen gilt und damit auch kein Anspruch auf den Ehegattennachzug bestehen kann. Die Registrierung soll auch nachträglich aus Eritrea beschafft werden können. Hierzu gibt es noch keine ausreichenden Erfahrungen. Durch die Abwesenheit der betroffenen Eheleute sind Kontaktpersonen notwendig, die diese bei der jeweiligen regionalen Behörde in Eritrea beantragen. Dies ist aber für die Beteiligten nicht ungefährlich, da die Eheleute in der Regel desertiert sind. Hier kann es zu Repressionen für die Kontaktpersonen oder auch Familienangehörigen in Eritrea kommen (das Auswärtige Amt vertritt hier eine gegenteilige Position).

Weiterhin wird die Echtheit der Ehepapiere überprüft, indem die Antragssteller zur Ehezeremonie telefonisch befragt werden (liegen Fotos vor, Zahl der Gäste, Ablauf der Zeremonie, etc.)

**Die deutschen Botschaften und das Auswärtige Amt betonen, dass es möglich ist, fehlende Papiere aus Eritrea (z.B. Nationalpässe bei der eritreischen Botschaft in Kartoum) zu beschaffen, indem eine Gebühr (Aufbausteuer) entrichtet und ein sogenannter „Reuebrief“ (eine Art Entschuldigung für die Flucht) unterschrieben wird. Dies sei bei den eritreischen Botschaften in Nairobi und Khartum möglich oder im Heimatland. Es sei weiter nicht bekannt, dass es hierbei zu Repressionen für die Betroffenen kommen würde. Diese Information steht den Erfahrungen vieler Klienten entgegen, die durchaus von einer extremen Gefahr für sich und ihren Familien sprechen, wenn sie das beschriebene Verfahren anwenden. Nachdem es generell fragwürdig (und mitunter höchst gefährlich) ist, dass geflohene Menschen in den Kontakt mit ihren ehemaligen Landesbehörden treten müssen, gerade wenn sie eine Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft besitzen, besteht weiterhin die Möglichkeit die Unzumutbarkeit der Beschaffung bei den deutschen Botschaften anzugeben. Hierzu sollte eine Rechtsberatung aufgesucht werden.**

(Glaubitz 06/2017)